

Städt. Wannen- und Brause-Bäder.

Öffnungszeiten		Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1.	Montag, Dienstag, Mittw., Donnerstag u. Freitag Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr; nachm. von 4 bis 8 Uhr. von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	Dienstag } von Donnerstag } 4—8 Uhr Freitag } nachm.
Bad II: Luisenstr. 17, hinter der Kreuzkirche.	Montag, Dienstag, Mittw., Donnerstag u. Freitag Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr; nachm. von 4 bis 8 Uhr*) von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	Dienstag } von Donnerstag } 4—8 Uhr Freitag } nachm.
Bad III: Wolfhager Str. 178, C-Rothenditmolde.	An Sonnabenden	von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	von 9—11 Uhr vorm.

*) Dienstag, Donnerstag und Freitag nachm. von 4—8 Uhr nur Brausen.

Preise: Es kostet:

ein einfaches Brausebad	120 Pfg.	
„ Schlauch - „	150 „	
„ Wannenbad mit kalter Brause	300 „	
„ „ warmer „	420 „	(nur in Bad I)
„ Handtuch, soweit Wäsche vorhanden	75 „	

Kinder zahlen dieselben Preise wie Erwachsene. — Kinder unter 12 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Die Bestimmungen über die Benutzung der städt. Wannen- und Brausebäder sind in den Anstalten ersichtlich.

Städtische Desinfektionsanstalt.

Desinfizierung von Sachen und Wohnräumen, desgl. Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbesondere Wanzen.

Verwaltungsstelle im Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 6. Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Straße 1 ☞ 429, stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilt.

Beerdigungswesen.

Städtisches Beerdigungsamt: Königsplatz 36^{1/2}. ☞ 1800.

Dienststunden: vorm. 8—1, nachm. 3—6. Sonn- und Feiertags. vorm. 8—10.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Stadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Stadt Cassel.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittelst der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern unter 6 Monaten, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Kinderleichenwagens beim Beerdigungsamte beantragt wird, die Leichen der in § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat der Residenz die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des aktiven Heeres;
2. der Israeliten;
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden;
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden, wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nach einem hiesigen Bahnhofe überführt werden;

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Beerdigungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

Die Anzeige kann schriftlich geschehen.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamtes regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung, und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2, sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Gebührenordnung und sonstige Kosten bei Beerdigungen.

I.	Die an das Beerdigungsamt	für die Besorgung der Leiche	
		eines Erwachsenen Mk.	eines Kindes unter 7 Jahren Mk.
	zu entrichtende a. Gesamtgebühr beträgt wenn der Verstorbene — bei unselbständigen Familienangehörigen das Familienoberhaupt — ein Jahreseinkommen hatte bis zu 1500 Mk.	20*	10*
	„ „ „ von 1500 Mk. bis 3000 Mk.	40	10
	„ „ „ von 3000 Mk. bis 6000 Mk.	60	20
	„ „ „ von über 6000 Mk.	80	30
	* Den erhöhten Löhnen etc. entsprechend werden vorübergehend Zuschläge erhoben. (Bei Leichenüberführungen in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens, sowie an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage erhöht sich je der Satz um 25 Mark.)		
	b. Gebühr für die Benutzung eines städtischen Leichenhauses für den Tag		1 Mk.
II.	Für den Prediger die herkömmliche Gebühr in versiegeltem Verschlusse.		
III.	Für das Grab und seine Herstellung		
	a. der Friedhofsinspektion		
	1. für die Beerdigung in einem Reihengrabe		die jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren.
	2. „ „ „ Familienbegräbnisplatze		
	3. „ „ etwa notwendigen Aufschlag wegen Vergrößerung des Grabes		
	4. für den Transport des Sarges nach der Kapelle		
	5. für den Stadtkirchenkasten (Angehörige der Freiheiter-, Altstädter-, Unter- und Oberneustädter Kirchengemeinden sind von der Zahlung der Gebühr zu 5 befreit)		
	b. in den Stadtteilen Wohlheiden, Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen		die derzeit gültigen Gebührensätze.
IV.	Für die Begleitwagen die vertragsmäßigen Sätze.		

Cassel, den 12. August 1908.